

Amtlich Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baintd hat in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am 02.11.1998 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

Gemeinde Baintd Landkreis Ravensburg

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baintd
(Feuerwehrkostenersatzsatzung FwKS)

Aufgrund von §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 erhebt die Gemeinde Baintd Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baintd.

Erlass einer Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)

§ 1 Kostenersatzpflicht

(1) Für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Baintd bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatzsatzung zu ersetzen, soweit sie nicht gem. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden.

(2) Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, falls

- a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c) die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverkostenersatzordnung "Straße" (GGVS) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
- d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
- e) Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder beim Schweißarbeiten zu leisten ist,
- f) einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,

- g) einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 VwVfG),
- h) sonstige Leistungen i.S. von § 2 des FwG, besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
- i) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
- j) Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 36 Abs.6 FwG, § 8 LVwVfG) beansprucht werden,
- k) eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
- l) eine Leistung erforderlich, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer),
- m) Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder groß fahrlässig beansprucht werden,
- n) Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden, (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).

(3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2 Kostenfreiheit

- (1) Die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Baidt sind kostenfrei
- a) bei Schadenfeuer und Explosion
 - b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - c) bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- Dies gilt nicht in den Fällen von § 1 Abs. 2 Ziff. a - c.
- (2) Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer
- a) im Falle von § 1 Abs. 2 Ziff. a Verursacher ist,
 - b) in den Fällen von § 1 Abs. 2 Ziff. c Fahrzeughalter ist,
 - c) in den Fällen von § 1 Abs. 2 Ziff. c Betreiber ist,
 - d) die Leistungen durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer),
 - e) Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (Zustandsstörer),
 - f) wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, § 36 Abs. 3 Ziffer 1. des Feuerwehrgesetzes (FwG).

g) Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird, § 36 Abs. 3 Ziffer 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG).

h) als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,

i) der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von §1 Abs.2 Ziff. 4 dieser Kostenersatzsatzung ist.

(2) Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenberechnung

(1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.

(2) Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf vollen Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer der Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache/Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen, oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um bis zu 2 Stunden. Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an dem jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

a) Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,

b) Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte

c) Betriebskosten für Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort

d) Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,

e) Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,

- Reparatur beschädigter Ausrüstung

- Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung entstehen, soweit die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(4) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.

(5) Bei Fehlalarm und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kostenerstattungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Baindt, den 02. November 1998
Edgar Schaz, Bürgermeister

Geändert am 01.12.2006

Zuletzt geändert am 04.05.2010

Baindt, den 04.05.2010
gez. Elmar Buemann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt (Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung)

- Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) vom 02. November 1998

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

Euro/pro Stunde

je Feuerwehrangehöriger und Stunde	
a) bei Einsatz nach § 2 Abs. 1 FwG (nur Überlandhilfe)	12,00 €
b) bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 II FwG	9,00 €
c) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG	24,50 €
d) beim Feuerwehrhaus angerückte aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner	10,00 €

2. Fahrzeuge

Euro/pro Stunde

a) MTW	47,00 €
b) LF 16/12	213,50 €
c) LF 10/6	180,00 €

3. Gerätekosten

Euro/Einsatz

Feuerwehranhänger	20,00 €
Tragkraftspritze TS 8	20,00 €
Tauch- und elektrische Schmutzwasserpumpe	25,00 €
Öl-/Wassersauger	25,00 €
Stromerzeuger bis 5 KVA	20,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
Trennschleifer	25,00 €
Motorsäge	25,00 €
Scheinwerfer	15,00 €
Ölsperre	35,00 €
Handfeuerlöscher bis 6 kg (ohne Füllung)	20,00 €
Saugschläuche je Meter	0,50 €
Druckschläuche je Meter	0,50 €
Atenschutzmaske	10,00 €
Pressluftatmer	30,00 €
Gasspürgerät	30,00 €

Materialkosten und Verbrauchsmittel

Die Verbrauchsmaterialien wie Ölbinder, Löschpulver, Insektenmittel, Füllung von Feuerlöschern usw. und beim Einsatz zerstörte oder verlorene Geräte und Teile der persönlichen Ausrüstung sowie anfallende Entsorgungskosten (z.B. Ölbinder) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt.

	€
Ölbinder - Rensch pro 20kg Sack	33,20 €
Entsorgung Ölbindemittel pro 100kg	58,90 €
Kanister Schaum (20 l)	70,70 €
Insektenmittel pro Dose	9,50 €

4. Leistungen Dritter
Leistungen Dritter für die Feuerwehr im Rahmen der Einsätze werden zu den Selbstkosten weiter verrechnet.

5. Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen

	Personal
je Feuerwehrangehörigen und je angefangene Stunde	9,00 €

6. Unbefugter Alarm
Bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr werden die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch mindestens 250 € verrechnet.

7. Für Reinigung der Fahrzeuge sowie Geräte wird ein Kostenersatz von 20,00 €/Std. berechnet.